

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. 1. 1961 - VI C 334/57 I.

Dem Kläger wurde durch Bescheid des Beklagten vom 20. 3. 1952 Ruhegehalt aus der Rechtsstellung eines Studienrats bewilligt, die der Kläger am 8. 5. 1945 innehatte. Im Jahre 1955 stellte der Beklagte fest, daß der Kläger am 10. 1. 1948 durch Urteil des Landgerichts Berlin wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden war. Die Verurteilung war erfolgt, weil der Kläger in den Jahren 1940 bis 1943 in mehreren Fällen in seiner Eigenschaft als Zellenleiter jüdischen Hausbewohnern das Betreten des Luftschutzkellers verboten, anderen Personen eine Unterhaltung mit Juden untersagt und einmal in der Straßenbahn verlangt hatte, daß eine Jüdin, die den Judenstern trug, ihren Platz freimachte. Die Revision des Klägers wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 27. 9. 1948 verworfen. Die Strafe wurde dem Kläger im Gnadenwege erlassen. Nach Einsicht der Straftaten widerrief der Beklagte am 5. 5. 1956 den Versorgungsbescheid vom 20. 3. 1952 und stellte mit Wirkung vom 31. 5. 1956 die Zahlung des Ruhegehalts ein. Die hiergegen gerichtete Anfechtungs- und Verpflichtungsklage wurde in erster Instanz abgewiesen, hatte jedoch in zweiter Instanz Erfolg. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen, klageabweisenden Urteils. II. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, aus dem Sinn des § 53 DBG ergebe sich, daß in den Fällen, in denen eine Bestrafung nicht nach materiellem deutschen Recht erfolgt sei, die Verurteilung nicht die automatische Wirkung des Amtsverlustes nach § 53 DBG haben könne. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei nicht ein innerhalb der deutschen Rechtsordnung von einem deutschen Gesetzgeber erlassenes Gesetz, seine Vorschriften seien dem deutschen Strafrecht fremd und könnten seinem Rechtssystem nicht eingeordnet werden. Diese Auffassung wird den Grenzen nicht gerecht, die für die Anwendung des § 53 DBG nach seinem Wortlaut und Sinn gesetzt sind. Das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust der Versorgungsbezüge (§ 132 DBG) tritt kraft Gesetzes mit der Rechtskraft eines Strafurteils ein, durch das „ein Beamter ... wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr ... verurteilt wird“. Die Vorschrift stellt es also – soweit sie für den hier zu entscheidenden Fall in Betracht kommt – allein auf drei Elemente ab: Eine vorsätzlich begangene Tat, Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, Bundesverwaltungsgericht: Nr. 8 (VerwRspr 1962, 45) Rechtskraft des Strafurteils. Die Prüfung, ob die Folge des § 53 DBG eingetreten ist, erschöpft sich darin festzustellen, ob das Strafgericht nach den Gründen seines Urteils wegen Vorsatzes verurteilt hat, ob die Verurteilung nach dem Tenor auf ein Jahr Gefängnis oder mehr lautet und ob das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen mit der strafgerichtlichen Verurteilung zusammenhängenden Fragen sind einer Prüfung durch die Verwaltungsbehörden und -gerichte

entzogen, also z. B. wegen welcher Tat der Beamte in dieser Weise verurteilt worden ist, ob das Strafgesetz richtig oder falsch angewandt worden ist, ob die Strafzumessungsgründe zutreffend beurteilt sind oder nicht, und schließlich auch, aus welchem Gesetz das Strafgericht die zur Verurteilung führende Norm entnommen hat. Der erkennbare Sinn des § 53 DBG schließt es aus, die obengenannten Elemente dieser Vorschrift dahin zu erweitern, daß die Verurteilung auch nach materiellem deutschen Recht erfolgt sein müsse, und damit die Natur des angewandten Strafgesetzes bei der Anwendung dieser Vorschrift einer Prüfung zu unterziehen. Das Berufungsgericht hat den Sinn des § 53 DBG im Kern dahin zutreffend wiedergegeben, daß er ein Disziplinarverfahren ersparen soll (so auch Fischbach, DBG, 2. Aufl., 1940, Anm. 1 S. 696; Plog-Wiedow, BBG, Randziff. 2 zu § 48). Die mit diesem Sinn verbundene Automatik des nach § 53 DBG eintretenden Erfolges verlangt es, daß bei seiner Anwendung Prüfungen ausgeschlossen bleiben, die auf strafrechtlichem und strafprozessualen Gebiet liegen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob der Täter auf Grund materiellen deutschen Strafrechts verurteilt worden ist. Die Unzulässigkeit der Prüfung des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes kann nicht qualitativ abgestuft werden; ebensowenig wie geprüft werden kann, ob der Täter nach den Vorschriften des StGB selbst oder nach strafrechtlichen Vorschriften eines anderen Gesetzes verurteilt worden ist, kann die Rechtsnatur des Strafgesetzes geprüft werden. Folgerichtig knüpft § 53 DBG den automatischen Verlust des Amtes und der Versorgungsbezüge (§ 132 DBG) allein an die konkrete Tat, die vorsätzlich begangen sein muß, und an die Tatsache der dafür vom Strafgericht verhängten Strafe. Die Ausschließlichkeit dieser dem Sinn des § 53 DBG entsprechenden Anknüpfung, die auch in dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1956 VIII A 384/53 zutreffend hervorgehoben wird, rechtfertigt den Schluß, daß die Rechtsnatur des angewandten Strafgesetzes im Rahmen des § 53 DBG nicht geprüft werden kann. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann also gerade aus dem Sinn des § 53 DBG, ein besonderes Disziplinarverfahren entbehrlich zu machen, nicht gefolgert werden, daß für seine Anwendung auch das der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegende Strafgesetz geprüft werden solle oder könne. Da eine vorsätzlich begangene, mit einem Jahr Gefängnis bestrafte Tat den Täter ungeeignet zum Beamten macht, ist es bedeutungslos, ob vielleicht die Tat von einem Disziplinargericht nach anderen Normen beurteilt werden könnte als es durch das Strafgericht geschehen ist. Daß beide Verfahren – das disziplinargerichtliche und das strafgerichtliche – auf dem Willen des Staates beruhen, eine Strafe zu verhängen, gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß im Rahmen des § 53 DBG das angewandte Strafgesetz zu prüfen

wäre; dies würde darauf hinauslaufen, die Bundesverwaltungsgericht: Nr. 8 (VerwRSpr 1962, 45) Anwendung des § 53 DBG zu einer Art selbständigen Disziplinarverfahrens zu machen und damit gerade seinem Sinn, ein solches zu ersetzen, widersprechen. Eine entgegengesetzte Auffassung kann auch dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. 5. 1957 BGHZ 24, 230 nicht entnommen werden. Der Bundesgerichtshof hat dort ausgeführt, es sei für die Beurteilung des Falles nicht notwendig, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob auch eine Verurteilung eines Beamten durch ein deutsches Gericht allein auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die beamtenrechtlichen Folgen der §§ 53, 132 DBG zeitige; denn der Kläger sei in erster Linie wegen Verfehlungen gegen die §§ 223 a, 340 StGB verurteilt worden; die Höhe der Strafe sei durch die Strafbestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht maßgeblich beeinflußt worden, auch bei seinem Fehlen wäre das Ergebnis das gleiche gewesen, deshalb könne seine Mitanwendung außer Betracht bleiben. Da der Bundesgerichtshof also das Kontrollratsgesetz Nr. 10 schon wegen der überwiegend maßgebenden Anwendung der Vorschriften des StGB außer Betracht gelassen hat, war er nicht zu einer Beurteilung der Frage genötigt, ob die Bindungswirkung der strafgerichtlichen Entscheidung eine Prüfung der Natur des angewandten Rechts im Rahmen des § 53 DBG zuläßt. Jedenfalls kann nicht eine Bejahung dieser Frage daraus entnommen werden, daß der Bundesgerichtshof die Anwendung der Vorschriften des StGB nur dazu benutzt hat, die Heranziehung der Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch das Strafgericht für unbeachtlich zu erklären. Die vom Berufungsgericht zur Unterstützung seiner Auffassung erwähnten Entscheidungen der Dienststrafkammer Bremen vom 24. 5. 1949 (DÖV 1949 S. 339), des Verwaltungsgerichtshofs Württemberg-Baden vom 16. 12. 1949 (Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 76 S. 108) und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 22. 8. 1951 (DVBl. 1951 S. 675) betrafen sämtlich Fälle, in denen die Verurteilung durch ein Besatzungsgericht erfolgt war. In dem hier zu entscheidenden Fall aber ist der Kläger in einem nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung durchgeführten Verfahren durch eine Große Strafkammer des Landgerichts Berlin verurteilt worden; das Urteil ist durch das Kammergericht im Revisionsverfahren bestätigt worden. Für die obengenannten Gerichte stellte sich nur die hier nicht auftretende Frage, ob für die Anwendung des § 53 DBG Urteile von Besatzungsgerichten den Urteilen deutscher Gerichte gleichzustellen sind. Da sie schon diese Frage verneint haben, kann ihren zusätzlichen Bemerkungen, die Verurteilung müsse auf Grund materiellen deutschen Strafrechts erfolgt sein, nicht die vom Berufungsgericht gewollte Bedeutung beigemessen werden. Jedenfalls kann der Auffassung, daß bei der Anwendung des § 53 DBG das von einem deutschen Strafgericht angewandte Strafgesetz zu prüfen ist, nicht

gefolgt werden, sondern es muß der entgegengesetzten Ansicht zugestimmt werden, die im Ergebnis übereinstimmend mit dem erkennenden Senat vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 22. 3. 1956 VIII A 384/53 vertreten worden ist. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber des Deutschen Beamtengesetzes ein Gesetz von der Art und Herkunft des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht in seinen Vorstellungsbereich Bundesverwaltungsgericht: Nr. 8 (VerwRspr 1962, 45) einschließen konnte, trifft ebenso für zahlreiche, nach dem Deutschen Beamtengesetz ergangene Strafgesetze verschiedenster Art und Herkunft zu; eine qualitative Differenzierung in dieser Richtung kann aber wiederum nur auf dem Gebiet der Strafrechtsanwendung, nicht auf dem des § 53 DBG liegen. Wenn es Fälle geben sollte, in denen die Bestrafung eines Beamten mit einem Jahr Gefängnis durch ein deutsches Gericht unter beamtenrechtlichen Grundsätzen zu einem so grob unbilligen Ergebnis führen würde, daß dieses nach den Grundsätzen des Beamtenrechts untragbar erschiene, so bietet das Gnadenrecht des § 54 DBG (§ 50 BBG) die Möglichkeit einer Korrektur. Da es demnach für die Anwendung des § 53 DBG nur auf das Vorliegen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung zu mindestens einem Jahr Gefängnis wegen einer vorsätzlich begangenen Tat ankommt, ist nicht erheblich, ob bei einer Bestrafung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 ein deutscher oder alliierter Strafanspruch verwirklicht wurde, ob das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als solches dem materiellen deutschen Strafrecht gleichzusetzen war oder ob es in das deutsche Rechtssystem nicht eingeordnet werden konnte und ob es gegen das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen verstieß. Gerade daß diese Fragen zu erörtern wären, wenn man mit dem Berufungsgericht eine Prüfung für notwendig hielte, ob die Verurteilung nach materiellem deutschen Strafrecht erfolgt ist, läßt besonders klar erkennen, daß eine solche Auslegung unrichtig wäre; denn es handelt sich bei diesen Fragen eindeutig um solche der Strafrechtsanwendung (vgl. zur Frage der Rückwirkung OGHBZ St 1, 4 und 2, 390); die Strafrechtsanwendung selbst aber kann nicht einer Beurteilung nach beamtenrechtlichen Gesichtspunkten unterliegen. Die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob die Berücksichtigung einer Verurteilung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 im Rahmen des § 53 DBG den Gleichheitsgrundsatz verletzt, erhebt sich gleichfalls nicht, wenn es nicht auf das der Verurteilung zugrunde liegende Strafgesetz ankommt. Im übrigen wäre auch die Auffassung des Berufungsgerichts aus folgendem Grund unrichtig: Das Berufungsgericht meint, wenn eine Verurteilung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 durch ein Besatzungsgericht nicht die Folge des § 53 DBG auslöse, könne dies auch nicht eine solche Verurteilung durch ein deutsches Gericht. Wenn man unterstellt, die hier nicht zur Entscheidung stehende Auffassung, eine Verurteilung durch ein

Besatzungsgericht sei nach § 53 DBG nicht zu berücksichtigen, d. h. ein solches stünde einem ausländischen Gericht gleich, sei richtig, so läge in dieser vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Ungleichheit kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, weil die Verschiedenheit des Sachverhalts der Verurteilung durch ein deutsches oder ein ausländisches Gericht ersichtlich ein sachlicher Grund ist, der eine Differenzierung rechtfertigt, und weil mit dieser Differenzierung lediglich Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt wird. Aus der Tatsache, daß in § 48 BBG ausdrücklich vorgesehen worden ist, die Verurteilung müsse durch ein deutsches Gericht erfolgt sein, kann nicht geschlossen werden, daß ihr auch materielles deutsches Strafrecht zugrunde gelegen haben müsse. Wenn der Kläger ausführt, der Sinn der Einfügung, daß die Verurteilung durch ein deutsches Gericht erfolgt sein müsse, könne nur der sein, daß deutsches materielles Strafrecht angewandt worden sein müsse, weil Bundesverwaltungsgericht: Nr. 8 (VerwRspr 1962, 45) es damals Verurteilungen durch Besatzungsgerichte kaum mehr gegeben habe und deshalb andernfalls die Einfügung sinnlos wäre, so übersieht er hierbei, daß eine Verurteilung eines deutschen Beamten durch ein ausländisches Gericht, das kein Besatzungsgericht ist, wegen einer im Ausland begangenen Tat jederzeit möglich war und ist und daß eine solche Verurteilung wegen des nicht übersehbaren Verfahrens und einer eventuell ganz anderen Art der Strafzumessung von der Wirkung des § 48 BBG ausgeschlossen werden sollte. Gerade die Tatsache, daß zur Begründung für diese Einfügung auf das Strafverfahren und die Art der Strafzumessung – die im konkreten Fall erfolgend völlig verschieden von dem abstrakt angedrohten Strafmaß ist – hingewiesen worden ist, zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber nur die Strafrechtshandhabung durch nichtdeutsche Gerichte ausschließen wollte. Zu Besorgnissen gegen die Strafrechtsanwendung durch deutsche Gerichte war kein Anlaß. Deshalb genügte es den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit, vorzusehen, daß die in § 48 BBG vorgesehene Folge nur ausgelöst wird durch die Verurteilung durch ein deutsches Gericht, dessen Strafrechtsanwendung dem Gesetzgeber des Beamtenrechts vertraut und deshalb in dieses einbeziehbar erschien. Es ist nichts dafür zu entnehmen, daß bei einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Art des von diesem angewandten materiellen Rechts von Bedeutung im Rahmen des § 48 BBG sein sollte. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß eine solche Regelung, wenn sie gewollt gewesen wäre, im Gesetz hätte eindeutigen Ausdruck finden müssen. Mit Rücksicht auf die Erörterungen über den Ausschluß der Verurteilung durch ausländische Gerichte hätte es auch nahegelegen, daß dies geschehen wäre, wenn überhaupt dahingehende Vorstellungen bestanden hätten. Auch das Unterbleiben einer solchen Regelung läßt daher nur den Schluß zu, daß entsprechend dem oben bereits

dargelegten Sinn des § 53 DBG die Frage, welcher Art – ob deutsch oder nichtdeutsch – das von einem deutschen Gericht angewandte materielle Strafrecht ist, für die Anwendung der §§ 53 DBG, 48 BBG ohne Bedeutung und bei ihr nicht zu prüfen ist. Demnach kann man dem Strafurteil vom 10. 1. 1948 eine Wirkung nach § 53 DBG nicht deshalb absprechen, weil es nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 ergangen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine strafgerichtliche Verurteilung im Rahmen des § 53 DBG dann unberücksichtigt zu bleiben hätte, wenn sie an einer so groben Fehlerhaftigkeit litte, daß ihre Berücksichtigung mit den Erfordernissen der Rechtspflege schlechthin unvereinbar wäre (z. B. Verurteilung durch ein absolut unzuständiges Gericht); denn ein solcher Fall liegt hier offensichtlich nicht vor. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht darauf, daß es § 53 DBG auf die einzelne konkrete Tat und die für sie verhängte Strafe abstellt, möglicherweise im Rahmen des § 53 DBG die Bestrafung wegen einer Tat nicht zu berücksichtigen wäre, die der Gesetzgeber des Beamtenrechts unter keinen Umständen als strafbar ansehen konnte (z. B. wenn ein Beamter allein deshalb mit einem Jahr Gefängnis bestraft würde, weil er überhaupt Beamter gewesen ist); denn auch von einem solchen Fall kann hier keine Rede sein. Unter diesen Gesichtspunkten können gegen die Berücksichtigung des Strafurteils vom 10. 1. 1948 keine Bedenken bestehen. Die Taten des Klägers waren zur Zeit ihrer Begehung nach deutschem Strafrecht strafbar. Daß die verhängte Strafe Bundesverwaltungsgericht: Nr. 8 (VerwRSpr 1962, 45) nicht den Normen des StGB entnommen worden ist und diese auch nicht neben den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 herangezogen worden sind, ist bedeutungslos, da es im Rahmen des § 53 DBG nicht auf das angewandte Strafgesetz, sondern nur auf die Tat und die Tatsache ihrer Bestrafung ankommt. Deshalb liegt in dieser Betrachtungsweise auch nicht eine strafprozessual unzulässige Umdeutung des Strafurteils. Aus dem gleichen Grund greift bei der Berücksichtigung der Bestrafung des Klägers im Rahmen des § 53 DBG der Grundsatz „nulla poena sine lege“ nicht ein, weil die Taten des Klägers zur Zeit ihrer Begehung gesetzlich unter Strafe gestellt waren. Die verhängte Strafe hält sich auch im Strafraum der zur Zeit der Tat in Betracht kommenden Vorschriften. Das Urteil des Berufungsgerichts muß demnach wegen rechtsfehlerhafter Auslegung des § 53 DBG aufgehoben werden. Die Sach- und Rechtslage erfordert keine weiteren tatsächlichen Feststellungen, das Revisionsgericht kann über die Anwendung des § 53 DBG in der Sache selbst entscheiden. Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, daß die rechtskräftige Verurteilung des Klägers wegen vorsätzlich begangener Taten zu einem Jahr Gefängnis durch das Landgericht Berlin die Voraussetzungen des § 53 DBG erfüllt. Diese Vorschrift verstößt auch – wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht gegen die hergebrachten

Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Dies ist auch die Auffassung des Bundesgerichtshofs, der sie in seinem Urteil vom 13. 5. 1957 BGHZ 24, 230 eingehend begründet hat; seinen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. Mit Recht und in Übereinstimmung mit den hierzu in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen hat das Berufungsgericht dargelegt, daß der Grundsatz des Vertrauensschutzes dem Widerruf (der Rücknahme) des Versorgungsbescheides vom 20. 3. 1952 mit einer nur in die Zukunft wirkenden Einstellung der Zahlung der Versorgungsbezüge nicht entgegengestanden hat. Nach alledem erweist sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 27. 9. 1956, durch die die Klage abgewiesen worden ist, als zutreffend. Es war daher wie geschehen zu entscheiden.